

Verwaltungsgebührensatzung Synopse 2026

Anlage 1 zur SVL TEO 2025_010

alt	neu
Verwaltungsgebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO vom 20.12.2017 in der Fassung der 7. Änderung vom 19.12.2024	Verwaltungsgebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO vom 20.12.2017 in der Fassung der 8. Änderung vom xx.12.2025
In seiner Sitzung am 27.11.2024 hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetrieb TEO AöR folgende Satzung beschlossen. Die Satzung ergeht aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Abwasserbetrieb TEO“ in der aktuell geltenden Fassung.	In seiner Sitzung am 26.11.2025 hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetrieb TEO AöR folgende Satzung beschlossen. Die Satzung ergeht aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV.NRW. S. 618) , der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Abwasserbetrieb TEO“ in der aktuell geltenden Fassung.
Artikel I	Artikel I
Anlage Verwaltungsgebühren zur Verwaltungsgebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 20.12.2017 in der Fassung der 7. Änderung vom 19.12.2024 Geltungszeitraum: 2025 Gegenstand Gebühr in € 1. Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A4 für die ersten 10 Seiten jeweils 0,70 € ab der 11. Seite jeweils 0,40 € bei größerem Format als DIN A4 für jede Seite 0,85 € 2. Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Akten, Schriftstücken, Dateien oder Konten wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten 14,81 €	Anlage Verwaltungsgebühren zur Verwaltungsgebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 20.12.2017 in der Fassung der 8. Änderung vom xx.12.2025 Geltungszeitraum: 2026 Gegenstand Gebühr in € 1. Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A4 für die ersten 10 Seiten jeweils 0,70 € ab der 11. Seite jeweils 0,40 € bei größerem Format als DIN A4 für jede Seite 0,85 € 2. Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Akten, Schriftstücken, Dateien oder Konten wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten 15,87 €

<p>3. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist (je angefangene halbe Stunde) 31,54 €</p> <p>4. Für jeden über den beschiedenen Erstantrag hinausgehenden weiteren beschiedenen Entwässerungsantrag fallen je angefangene halbe Stunde an: 31,54 €</p> <p>5. Berechnung der versiegelten Flächen nach Bauakte/ Entwässerungsantrag durch den Abwasserbetrieb (je angefangene halbe Stunde) 28,90 €</p> <p>6. Verwaltung eines Abzugsmengenzählers nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung; für Antrag, Verwaltung und Abrechnung der erfassten Mengen je Gebührentschuldner / je Grundstück / je Zähler / je Kalenderjahr / je Wechsel 4,24 € pro Jahr</p>	<p>3. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist (je angefangene halbe Stunde) 35,47 €</p> <p>4. Für jeden über den beschiedenen Erstantrag hinausgehenden weiteren beschiedenen Entwässerungsantrag fallen je angefangene halbe Stunde an: 35,47 €</p> <p>5. Berechnung der versiegelten Flächen nach Bauakte/ Entwässerungsantrag durch den Abwasserbetrieb (je angefangene halbe Stunde) 32,13 €</p> <p>6. Verwaltung eines Abzugsmengenzählers nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung; für Antrag, Verwaltung und Abrechnung der erfassten Mengen je Gebührentschuldner / je Grundstück / je Zähler / je Kalenderjahr / je Wechsel 5,46 € pro Jahr</p>
Artikel II Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.	Artikel II Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.